

Eingereicht per eAnhörung.

Bern, 25. November 2021

Vernehmlassungsantwort AvenirSocial zu den Änderungen im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (SPG)

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit in der Schweiz betreffen die Soziale Arbeit als Disziplin, ihre Themen sowie ihre Adressat*innen direkt. Deshalb engagieren wir uns seit jeher für die Stärkung der öffentlichen Sozialleistungen.

Frage 1: Inkassohilfe

Sind Sie mit der Regelung bezüglich Inkassohilfe (§ 31 Abs. 1–4 SPG und § 16 Abs. 1 EG ZGB) einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 1:

In unseren Augen ist es am kosteneffektivsten, wenn das Inkasso generell vom Kanton aus geregelt wird. Dies würde eine Gleichbehandlung der Schuldner*innen gewährleisten. Wenn das Inkasso auf Gemeindeebene geregelt bleibt, ist es wichtig, dass der Aufgabenkatalog der Gemeinden klar definiert ist und dass die Gemeinden in die Pflicht genommen werden. Sie müssen die Rahmenbedingungen kennen, um zu entscheiden, ob sie das Inkasso selbst übernehmen, oder an eine Fachstelle abgeben möchten. Die Massnahmen, die bei einem Inkasso ergriffen werden müssen, erfordern grosses Fachwissen. Deshalb ist es wichtig, dass

die Aufgabe von einer Fachstelle übernommen wird, falls die Gemeinde keine Ressourcen hat, um in Inkassofragen kompetente und ausgebildete Fachpersonen der Sozialen Arbeit anzustellen. Wichtig ist zudem, dass Qualitätskriterien definiert und regelmässig überprüft werden. So soll als ein Qualitätskriterium und im Sinne der Nachhaltigkeit den Schuldner*innen die Auflage gemacht werden, die Schuldenberatung aufzusuchen.

Frage 2: Alimentenbevorschussung

Mit welcher der Varianten bezüglich Bevorschussung des Betreuungsunterhalts (§ 33 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 SPG) sind Sie einverstanden?

- einverstanden mit Variante 1 (Bevorschussung nur des Barunterhalts)
- einverstanden mit Variante 2a (Bevorschussung des Bar- und Betreuungsunterhalts ohne Erhöhung des Maximalbetrags)
- einverstanden mit Variante 2b (Bevorschussung des Bar- und Betreuungsunterhalts mit Erhöhung des Maximalbetrags)
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 2:

Realität ist, dass Alimente hauptsächlich von Frauen bezogen werden. Im Sinne der rechtlichen Gleichstellung werden die Argumente hier aber genderneutral formuliert.

Der Betreuungsunterhalt soll den betreuenden Elternteil entschädigen, wenn dieser aufgrund seiner Betreuungspflichten keiner bezahlten Arbeit nachgehen kann. Wird der Betreuungsunterhalt nicht in die Bevorschussung eingerechnet, kommt der Elternteil unverschuldet in die Überschuldung. Dann muss er, um seine Existenz zu sichern, Sozialhilfe beziehen. Bezieht der Elternteil aus Scham oder aus Angst zum Beispiel vor einem Entzug der Aufenthaltsbewilligung keine Sozialhilfe (die Gefahr ist laut der steigenden Nichtbezugs-Quote in der Sozialhilfe eminent, vergleiche Studie BFH: <http://repec.sowi.unibe.ch/files/wp21/Huembelin-2016-NonTakeUp.pdf>) ist zudem das Kindeswohl gefährdet. Des Weiteren ist im Gegensatz zur Sozialhilfe die Alimentenbevorschussung nicht rückerstattungspflichtig, was sehr begrüssenswert ist. Der Elternteil kann also wieder unbelastet in die Arbeitswelt starten, sobald dies die Situation zulässt. Es darf nicht sein, dass die Mutter für die Schulden des Vaters verantwortlich gemacht wird (oder umgekehrt).

Frage 3: Observation im Sozialhilferecht 1: Schaffung rechtlicher Grundlage

Sind Sie einverstanden, dass eine gesetzliche Grundlage für Observationen im Sozialhilferecht geschaffen wird?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 3

Da AvenirSocial die Aufnahme eines Artikels zu Observationen ins Sozialhilfegesetz grundsätzlich ablehnt, verzichten wir neben den allgemeinen Bemerkungen darauf, auf die einzelnen Artikel einzugehen.

Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfeleistungen stellt eine Straftat dar, die entsprechend sanktioniert werden soll. Die entsprechenden Sanktionsbestimmungen sind im Strafgesetzbuch festgehalten. Somit sind wir der Ansicht, dass es Sache der Strafverfolgungsbehörden und nicht der Sozialämter sein muss, einem (versuchten) unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen nachzugehen. Es stellt sich etwa die Frage, auf welcher Grundlage eine unterschiedliche Behandlung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug und zum Beispiel der Veruntreuung von Steuergeldern begründet wird?

Anstatt in Observationen sollten mehr Ressourcen in die Professionalisierung der Sozialdienste investiert werden. Wie die eine aktuelle Studie zur Falllast des Sozialdiensts in Winterthur (https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2021/2021_Reduktion_Falllast_Winterthur_Schlussbericht_DE.pdf) bestätigt hat, zahlt sich die Investition in personelle Ressourcen der Sozialdienste für die Gemeinden sogar finanziell aus. Mehr ausgebildete Fachpersonen der Sozialen Arbeit ermöglichen, dass sie bei Verdacht alle nötigen Abklärungen selbst machen können. Wenn die Abklärungen gemacht und sich der Verdacht erhärtet, kann Klage eingereicht werden.

Bereits unter den aktuell gültigen Gesetzen sind die Hürden, überhaupt Sozialhilfe zu beziehen, sehr hoch. Eine starke gesellschaftliche Stigmatisierung und ein hoher bürokratischer Aufwand führen dazu, dass nur etwa die Hälfte der Menschen, die Anrecht auf Unterstützung durch die Sozialhilfe hätten, diese überhaupt beantragen (<http://repec.sowi.unibe.ch/files/wp21/Huembelin-2016-NonTakeUp.pdf>). Durch den angesprochenen Generalverdacht verschärft die gesetzliche Verankerung von Observationen von Sozialhilfebeziehenden diese Dynamik unnötig weiter, indem sie das in der Bevölkerung und der Politik bereits vorhandene, ungerechtfertigte Misstrauen nun auch noch gesetzlich regelt.

Frage 4: Observation im Sozialhilferecht 2: Ausgestaltung rechtlicher Grundlage

Sind Sie mit der rechtlichen Ausgestaltung der Regelung bezüglich Observation (§§ 19c, 19d und 19e SPG; vgl. Teil B, Kapitel III.3 und III.4 Anhörungsbericht) einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 4

Siehe Bemerkung zu Frage 3.

Frage 5: Observation im Sozialhilferecht 3: Verlängerung der Observationsdauer

Mit welcher der Varianten bezüglich der Observationsdauer sind Sie einverstanden (§ 19c Abs. 5 SPG)?

- einverstanden mit Variante 1 (Keine Möglichkeit der Verlängerung)
 - einverstanden mit Variante 2 (Möglichkeit der Verlängerung)
 - keine Stellungnahme
-

Frage 6: Verwirkungsfristen

Sind Sie mit der Regelung zur Festlegung von Verwirkungsfristen bezüglich Kostenersatz und Kostenteilung (§§ 47 Abs. 3^{bis}, 51 Abs. 5, 60a SPG) einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 6

Wir befürworten, dass der Kanton Vorgaben macht. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Fristen gegenüber der aktuellen Situation nicht gekürzt werden dürfen.

Frage 7: Unterbringung von Flüchtlingen in kantonalen Unterkünften

Sind Sie mit der Regelung (§ 17a Abs. 1^{bis} SPG) einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 7

Da dies bereits in der Praxis so gehandhabt wird und sich bewährt hat, befürworten wir, dass dies gesetzlich auch entsprechend verankert wird.

Frage 8: Elternschaftsbeihilfe

Sind Sie mit der Regelung (§§ 27 Abs. 1 und Abs. 3, 28 Abs. 1 SPG) einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 8

Bei der Ausrichtung der Elternschaftsbeihilfe sind die administrativen Hürden so niedrig wie möglich zu halten, damit die Leistung auch niederschwellig in Anspruch genommen werden kann.

Schlussbemerkungen

Durch eine stetige Professionalisierung der Sozialdienste kann präventiv gegen unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe vorgegangen werden. Fachpersonen der Sozialen Arbeit verfügen über die Fachkompetenzen, den Fokus auf nachhaltige Beratung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu legen, so, dass auf zusätzliche Observation und Sanktionen verzichtet werden kann.

Die Möglichkeit der Observation von Sozialhilfebeziehenden würde die bereits steigende Nicht-bezugsrate weiter erhöhen. Stattdessen sollte auf die Entstigmatisierung des Sozialhilfebezugs hingearbeitet werden.

Im vorliegenden Entwurf zum Sozialhilfe- und Präventionsgesetz wird nur in wenigen Artikeln auf die, prominent im Titel verankerte, Prävention eingegangen (Persönliche Hilfe, Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe, Beschäftigungsprogramme und Einarbeitungszuschüsse, Notunterkünfte für Obdachlose). Im SPG muss der Prävention zwingend mehr Gewicht gegeben werden. So müsste unter anderem bei der Verschuldung die Inanspruchnahme von geeigneten Massnahmen (wie z.B. Schuldenberatung) aufgenommen werden, um so den Bezug von Sozialhilfe verhindern zu können.

Im geltenden Recht sind gemäss §40 die Gemeinden für die Erstellung und Betreibung von Notunterkünften für Obdachlose zuständig. Der grosse Bedarf an Notunterkünften für Obdachlose ist nachgewiesen. Die einzelnen Gemeinden sind oft jedoch finanziell nicht in der Lage, eine Notunterkunft zu betreiben oder nehmen in diesem Punkt ihre Verantwortung nicht wahr. Zudem sind die Sozialdienste ab dem späten Nachmittag nicht mehr erreichbar und eine kurzfristige Unterkunft kann nicht organisiert werden. Die Notunterkünfte für Obdachlose sollten deshalb nicht in der Verantwortung der Gemeinden liegen, sondern vom Kanton organisiert und (mit-) finanziert werden.